KANTON solothurn

Amt für soziale Sicherheit
Aufsichtsbehörde Kindes- und Erwachsenenschutz

Empfehlungen zur Vorgehensweise bei Verfahrenseröffnungen

1. Ausgangslage

Beim Eingang einer Gefährdungsmeldung eröffnet die zuständige Kindes- und Erwachsenenbehörde (nachfolgend KESB) grundsätzlich ein Verfahren, um Abklärungen bei der jeweils zuständigen Sozialregion in Auftrag geben zu können. In zahlreichen Fällen ergaben die durchgeführten aufwendigen Abklärungen keinerlei Bedarf nach Massnahmen. In der Folge wurden sie als gegenstandslos abgeschrieben. Diese Fälle binden hohe personelle und zeitliche Ressourcen der KESB wie auch der Abklärungsdienste der Sozialregionen.

In Zukunft sollen die Ressourcen gezielter eingesetzt werden können. Deshalb hat die vom Regierungsrat eingesetzte KESB Begleitgruppe an ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2014 beschlossen, dass sich die zuständige KESB nach Eingang einer (Gefährdungs-)Meldung mit der jeweiligen Sozialregion informell über mögliche Verfahrensbeteiligte, Tragweite und Bekanntheit des Verfahrensgegenstandes absprechen soll. Die informelle Absprache soll vor der förmlichen Verfahrenseröffnung gemäss § 147 Abs. 2 EG ZGB (BGS 211.1) erfolgen, um unproblematische Sachverhalte vorgängig zu erkennen.

2. Vorgehensweise

Die Aufsichtsbehörde Kinds- und Erwachsenschutzbehörde empfiehlt gestützt auf den Beschluss der Begleitgruppe KESB folgendes Vorgehen:

Die (Gefährdungs-)Meldung erfolgt an die zuständige KESB

a.) Die involvierten Personen sind der KESB nicht bekannt (keine Massnahme/kein laufendes Verfahren)

- Die KESB tritt mit der zuständigen Sozialregion entweder telefonisch oder per E-Mail in Kontakt (informelles Vorverfahren).
- Eine Rückmeldung seitens der Sozialregionen erfolgt grundsätzlich innert 24 Stunden. Die zuständige Person der SR teilt mit, ob die betroffenen Personen bekannt sind und welche Hinweise gegebenenfalls bereits bestehen.
- Gestützt auf die Ergebnisse des Vorverfahrens entscheidet die KESB über die Verfahrenseröffnung sowie die Erteilung eines Abklärungsauftrages.
- Erscheint die Meldung nach Rücksprache mit den Sozialregionen als unbegründet, wird kein formelles Verfahren eröffnet. Die Daten werden lediglich im System der KESB erfasst und eine Aktennotiz erstellt (Fall wird als nicht aktiv markiert).

b.) Die involvierten Personen sind der KESB bekannt (mit Massnahme: bspw. periodischen Berichts- (und Rechnungsablage), aber ohne laufendes Verfahren)

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Beistandsperson bzw. mit den Sozialregionen, falls PriMa (informelles Vorverfahren).
- Gestützt auf die Ergebnisse des Vorverfahrens entscheidet die KESB über die Verfahrenseröffnung sowie die Erteilung eines Abklärungsauftrages.
- Erscheint die Meldung nach Rücksprache mit dem Beistand als unbegründet, wird kein Verfahren eröffnet.

c.) Die involvierten Personen sind der KESB bekannt (ohne Massnahme, mit einem laufenden Verfahren)

- Die KESB erfasst die Meldung im bereits laufenden Verfahren ohne informelle Rücksprache mit den Sozialregionen. Es wird kein neues Verfahren eröffnet.

- Abklärungsaufträge können in solchen Fällen weiterhin an die Sozialregionen in Auftrag gegeben werden.

Die Sozialregionen werden gebeten der drei KESB eine konkrete Ansprechperson bekannt zu geben. Diese sollte die Rückmeldung innert 24h sicherstellen können.

3. Weiteres Vorgehen und Inkrafttreten

Die Sozialregionen der drei KESB werden gebeten, eine für die Vorverfahren zuständige Ansprechperson bekannt zu geben. Diese sollte die Rückmeldung innert 24h sicherstellen können. Die Umsetzung der vorliegenden Empfehlungen erfolgt per sofort.

Für die Aufsichtsbehörde

Monica Sethi Waeber

Tamara Wingeier

Solothurn, 18. Dezember 2014